



An das

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Abt. Landesplanung und ländliche Räume
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel
Per E-Mail an:
raumordnungsverfahren@im.landsh.de

NABU Schleswig-Holstein
Biodiversität und Naturschutz

Dipl.-Biol. Thomas Behrends

Telefon: 04321 – 75 720 76

Mobil: 0171 – 2075 193

E-Mail: Thomas.Behrends@NABU-SH.de

Neumünster, den 5. August 2022

nachrichtlich an:

MEKUN

Abt. V 5: Naturschutz – Schutzgebiete und Artenschutz
Herrn Manfred Bohlen
Mercatorstraße 3
24106 Kiel
Per Mail an:
manfred.bohlen@melund.landsh.de

LLUR

Abtl. 4 Gewässer – Seen
Frau Anne Grudzinski
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek
Per Mail an:
Anne.grudzinski@llur.landsh.de

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Per Mail an:
info@kreis-rd.de

Betr.: Errichtung und Betrieb einer Deponie der Klasse I an der B 76 Gammelby/Kosel – Beteiligungsverfahren

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres vom 03.05.2022 – IV 63 – Az. 28931/2022

Hier: Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein zum Raumordnungsverfahren für das o.g. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zu dem Raumordnungsverfahren einer Standortsuche nach einer Bauschuttdeponie der Klasse I im Kreis Rendsburg-Eckernförde durch den Betreiber und Vorhabenträger Glindemann Gruppe.

Die Auswahl der Deponiestandorte wird nicht nachvollziehbar begründet. Es fehlt eine Auflistung aller vorhandenen Möglichkeiten in dem Betrachtungsraum. Maßgeblich für eine Entscheidung ist, welcher Deponiestandort die geringsten Umweltauswirkungen hat und eine langfristige Eignung aufweist. Die privatrechtlichen Eigentumsverhältnisse können nicht ausschlaggebend sein, potenziell geeignete Standorte von vorneherein auszuschließen. Ebenso wenig ist ein Zeitdruck anzuerkennen, da eine sorgfältige Vorplanung vor Einstieg in ein Raumordnungsverfahren bereits nach Vorstellung des Deponiebedarfsplanes im Jahr 2014 hätte erfolgen können. Hierbei hätte der Standort B 76/Gammelby (im weiteren „Bültsee“ genannt) bereits ausgeschieden werden müssen. Wir werden im Folgenden uns auf die besonderen Umweltauswirkungen einer neu zu errichtenden Bauschuttdeponie am Standort B76 Gammelby in direkter Nachbarschaft zum FFH Gebiet 1524-391 (NSG Bültsee) beschränken, um aufzuzeigen, dass dieser Standort auszuschließen ist.

Im Erläuterungsbericht des Raumordnungsverfahren werden Aussagen aus dem Deponiebedarfsplan (OETJEN-DEHNE & PARTNER 2014) abgeleitet dargestellt, welche einen Ausbau von Deponiekapazitäten verteilt über das ganze Land vorsehen. Nicht begründet wird hingegen die Aussagen, es bestünde ein Bedarf von 55-80.000 Tonnen/Jahr (Seite 12 Erläuterungsbericht von IPP Possel u. Partner). Des Weiteren werden nur Deponiestandorte im Eigentum des Vorhabenträgers berücksichtigt. Im Prinzip ist das durchgeführte Suchverfahren eine eingeschränkte Auswahl von denjenigen Standorten, die dem Vorhabenträger als Eigentümer gehören und für ihn am günstigsten nutzbar sind. Aus diesem Grund erscheint der Standort Kosel neben dem Bültsee aus Sicht des Vorhabenträgers, der Fa. Glindemann Gruppe am besten geeignet. Damit kann dem Raumordnungsverfahren keine erforderliche Neutralität unterstellt werden, da aus Sicht des NABU nicht eigentumsrechtliche Erwägung in erster Priorität zu betrachten wären, sondern Fragen danach, welche Standorte mit den geringstmöglichen Umweltauswirkungen kämen im Kreis Rendsburg-Eckernförde in Frage.

Die Raumordnung leitet sich aus dem Grundgesetz ab und stellt eine wesentliche Grundlage für die Sicherung der Daseinsvorsorge in der Bundesrepublik dar. Der prägende Leitgedanke der Raumordnung wird in §1 ROG zum Ausdruck gebracht. Entsprechende des Verfassungsrangs des Umweltschutzes nach Art. 20 a GG wird analog in ROG §1 Abs. 2 definiert: (Unterstreichung durch den NABU) „Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt...“ Weiterhin greift § 2 Abs. 6 ROG diesen Leitgedanken auf, in dem dort definiert wird: „Der

Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen; Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen.“

Das hier vorgestellte Raumordnungsverfahren erfüllt nach Ansicht des Naturschutzbundes Deutschland nicht die Anforderungen des ROG. Insbesondere wird dem Verfassungsrang des Umweltschutzes nicht ausreichend Rechnung getragen, da die durch das Vorhaben zu erwartenden negativen Auswirkungen auf das nahegelegene Schutzgebiet Bültsee die Wahrscheinlichkeit irreparabler Schäden am FFH LRT 3110 in Kauf nehmen. Dieser FFH Lebensraumtyp kommt in Schleswig-Holstein nur an vier Seen überhaupt vor. Der Erhaltungszustand ist im nationalen FFH Bericht 2019 (BfN) mit U1 ungünstig-schlecht festgestellt. Aufgrund der erkennbaren Verschlechterung in den schleswig-holsteinischen Strandlingsseen des FFH LRT´s 3110 ist der landesweite Erhaltungszustand ebenfalls mit ungünstig-schlecht U1 ausgewiesen. Es besteht Handlungsbedarf weitere negative Wirkfaktoren zu unterbinden und Maßnahmen einzuleiten, den ungünstigen Erhaltungszustand zu verbessern.

Der UVP Bericht und die FFH -Verträglichkeitsvorprüfung aus den Planungsunterlagen vernachlässigen relevante Einflüsse des Vorhabens auf den Bültsee und leiden daher konsequent an einer durchgehenden Verharmlosung der Umweltauswirkungen. Eine Gleichrangigkeit der Ausscheidkriterien ist nicht gegeben, obwohl dies dem Verfassungsrang des Umweltschutzes angemessen ist.

Bei Durchsicht aller Planunterlagen und hier insbesondere dem UVP-Bericht und der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung verbleiben maßgebliche Umweltauswirkungen, die von dem Vorhaben für die gesamte Betriebsdauer von mindestens 30 Jahren auftreten. Wir greifen an dieser Stelle zwei Merkmale besonders hervor: Verringerung der Grundwasserneubildung und Staubemission in das FFH Gebiet um den Bültsee.

Für eine Eingriffsbeurteilung und Auswirkungsprognose im Rahmen einer UVP und FFH-VP sind für Lebensräume wie den LRT 3110 nicht nur Schadstoffeinträge und die Nährstoffanreicherung aus der atmosphärischen Fracht (critical loads) relevant. Die Biologie der Weichwasserseen wird maßgeblich durch alkalische Staubeinträge und Veränderungen des hydrochemischen Gleichgewichtes bestimmt. Das Vorhaben beeinflusst diese Einträge grundlegend. Im Gegensatz zu Aussagen in der FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung sind die Bedingungen der Weichwasserseen aus der einschlägigen Fachliteratur bekannt. Das Heranziehen der critical load Werte ist nicht hilfreich für dieses Planverfahren, weil die Vorhabenswirkung sich auf alkalische Stäube und nicht auf (Stickstoff-) Düngereinträge fokussiert. Zum Verständnis der hydrochemischen Rahmenbedingungen von Weichwasserseen und ihrer spezifischen Biodiversität sollen beispielhaft genannt werden:

VÖGE 1993¹, SZMEJA et al. 1997², KABUS et al. (2004)³ und ARTS (2002)⁴. Management und Zukunftsaussichten in Zeiten des Klimawandels thematisieren u.a. ROELOFS (Universität Radbound Nijmegen)⁵ und Murphy (2002)⁶.

¹ VÖGE, M. (1993): Tauchexkursionen zu Standorten von *Myriophyllum alterniflorum* DC. – *Tuexenia* **13**: 91 – 108.

² SZMEJA, J., BANAS, K. & BOCIAG, K. (1997): Ecological conditions and tolerance limits of isoetids along the southern Baltic Coast. – *Ekologia Polska* **45**(2): 343 – 359.

³ KABUS, T., HENDRICH, L., MÜLLER, R., PETZOLD, F. & MEISEL, J. (2004): Nährstoffarme, basenarme Seen (FFH-Lebensraumtyp 3130, Subtyp 3131) in Brandenburg und ihre Besiedlung durch Makrophyten, ausgewählte Gruppen des Makrozoobenthos und Libellen. – *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg* **13** (1): 4 – 15.

Vor diesem Hintergrund ist der genaue Wasserchemismus im Bültsee zu betrachten: Alkalinität, Säurebindungsvermögen, Gesamthärte, Phosphat. Der Bültsee ist ein kalkarmer und nährstoffarmer See mit geringer Leitfähigkeit, d.h. geringer Alkalinität in dem CO₂ als gelöstes Hydrogencarbonat im Wasser vorhanden ist und C4-Pflanzen eine photosynthetische Veratmung erlaubt. Der Phosphatgehalt ist bereits in den letzten Jahren/Jahrzehnten angestiegen und erreicht aktuell bereits das Niveau schwach mesotropher Seen. Dadurch ist ein Handlungsbedarf vorhanden, neue Nutzungen im FFH Gebiet bzw. neue Nutzungen angrenzend an das FFH Gebiet mit Einwirkungen in dasselbe, die einen partikelgebundene Eintrag von Phosphat zur Folge haben können, zu unterbinden.

Aufgrund seiner hervorgehobenen Stellung unter den Seen in Deutschland wird der Bültsee auch nach EG-WRRL regelmäßig untersucht und bewertet. Aktuell (2019) wurde für den Bültsee ein mäßiger ökologischer Zustand (ÖZK 3) mit leicht negativer Tendenz, d.h. ein Transekt wurde bereits mit dem ÖZK 4 bewertet. Im Vergleich zur ersten Bewertung nach EG-WRRL im Jahr 2007 (ÖZK 2007: 2 = guter ökologischer Zustand) ergibt sich eine Verschlechterung des Zustandes um eine Klasse von 2007 bis 2019.

Die zwei Bewertungsverfahren, nach FFH und WRRL, werden zwar gutachterlich miteinander exakt abgeglichen, die Vorgehensweise bei der Bewertung der biologischen Qualitätskomponente Makrophyten nach WRRL erfolgt detaillierter mit Wiederholungskartierungen entlang von Transekten. Aus diesem Grund ist zu befürchten, dass bei neu auftretenden, negativen Einflüssen in dem kalkarmen und heute mesotrophen See Vegetationsveränderungen auftreten, die auch in der FFH Bewertung eine Zustandsverschlechterung auslösen können.

Aufgrund der Verschlechterung in der WRR Bewertung besteht nach WHG eine Verpflichtung Maßnahmen einzuleiten, den günstigen Erhaltungszustand wieder zu erreichen und weitere negative, hier insbesondere auch neue negative Einflüsse abzuwenden.

Der LRT 3110 zählt zu den besonders sensiblen FFH-LRT, die vor allem auch aus atmosphärischen Einträgen von kalkreichen oder mineralreichen Stäuben wie auch aeolisch partikelgebundene Phosphateinträgen negativ reagiert. Nach der gemeinsamen FFH und WRRL Bewertung 2019 wird aufgrund der nachgewiesenen negativen Entwicklungstendenz vorgeschlagen, Gegenmaßnahmen einzuleiten, die eine weitere Verschlechterung abwenden sollen. Dabei ist ein Blick auf die speziellen abiotischen Eigenschaften eines LRT 3110 erforderlich. Der See ist aufgrund seiner geringen Alkalinität ein weicher, basenarmen, jedoch nicht saurer See. Weichwasserseen sind von Natur aus nährstoffarm und aufgrund ihrer geringen Alkalinität ist gelöstes Kohlendioxid im Wasser als Hydrogencarbonat vorhanden, dass nicht an Calcium oder andere Erdalkaliionen gebunden ist. Die kennzeichnenden und für die FFH Bewertung relevanten Pflanzenarten *Isoetes*, *Lobelia* und *Litorella* weisen einen von allen anderen einheimischen Wasserpflanzen abweichenden Kohlenstoff-Stoffwechsel während der Photosynthese auf und nehmen CO₂ als direkt gelöstes Gas aus dem Wasser auf, um es nachts zu veratmen. Andere Wasserpflanzen sind bei Anwesenheit von Mineralien wie Calcium in der Lage gebundenes Hydrogencarbonat durch Kalkabscheidung aufzunehmen. Eine Anreicherung der gelöstes Kohlendioxid beeinflussenden Mineralien im Seewasser würde eine grundlegende Veränderung des LRT bewirken und eine

⁴ ARTS, G. H. P. (2002): Detorioration of atlantic soft water macrophyte communities by acidification, eutrophication and alkalisation. – *Aquatic Botany* **73**: 373 – 393.

⁵ ROELOFS, J. G. M. (ohne Jahr): Climate change and management of C-limited Lakes. – *Aquatic Ecology and Environmental Biology*, Radbound University Nijmegen. Vortragsfolien.

⁶ MURPHY, K. J. (2002): Plant communities and plant diversity in softwater lakes of northern Europe. – *Aquatic Botany* **73** (4): 287 – 324.

Wiedererreichung eines günstigen ökologischen Zustandes wie auch eine Stabilisierung des mäßigen Erhaltungszustandes nach FFH („B“) schlicht unmöglich machen.

Das Vorhaben, in direkter Nachbarschaft des FFH Gebietes 1524-391 (Bültsee u.w.) in der bereits vorhandenen Kiesgrube eine Bauschutt-Deponie der Klasse I einzurichten, würde den Charakter des LRT 3110 grundlegend über den Zeitraum der Betriebsdauer verändern.

Aus diesem Grund müssen die prägenden ökologischen Rahmenbedingungen des Bültses uneingeschränkt weiterhin hydrologisch und ökologisch wirksam sein:

1. Einzugsgebiet. Der Bültssee ist ausschließlich Regenwasser und grundwassergespeist. Die Grundwasserspeisung darf nicht quantitativ und qualitativ beeinträchtigt werden.
2. Der FFH LRT 3110 ist als mineralarmes, prinzipiell nährstoffarmes Gewässer sensibel gegenüber Nährstoff- und Staubeinträgen aus der Luft.

Es ist u.a. lt. NSG-VO § 4 (5) verboten, „die Beschaffenheit des Gewässers durch das Einbringen von düngenden oder die chemischen Vorgänge und den Zustand des Gewässers verändernden Stoffen zu beeinträchtigen.“

Aufgrund der Tatsache, dass sich der Bültssee von Beginn der ersten Untersuchungen im Rahmen des Makrophytenmonitorings nach EG-WRRL seit 2007 bis 2019 verschlechtert hat, sind weitere, zusätzliche Gefährdungsfaktoren abzuwenden.

Das NSG und FFH Gebiet (Bültssee) wird durch das Vorhaben in direkter Weise berührt und seine langfristige Entwicklung mit günstigen Erhaltungszielen und guten ökologischen Zuständen maßgeblich eingeschränkt.

1. Das außerhalb des FFH Gebietes gelegene Vorhabengebiet reicht in seiner Wirkung in das FFH Gebiet hin.
2. Die Herstellung einer neuen Deponie der Klasse 1 mit durchaus schadstoffbelastetem Bauschutt ist eine neue wirtschaftliche Nutzung im Umfeld des FFH Gebietes mit langfristig wirkender, dauerhafter Einschränkung des Grundwassereinzugsgebietes.
3. Anlage, Betrieb und langfristige Sicherung der Deponie sind nicht frei von Risiken. Hervorsehbare, leichte Havarien führen zu Verstößen gegen die Schutzgebietsverordnung, bzw. den darin aufgeführten Verboten. Dies betrifft den Staubeintrag mineralischer, kalkhaltiger Stäube.
4. Schadstoffeinträge sind schon in der Voraussicht zu unterlassen, Planungen von Projekten, die unvermeidlich über Staubeinträge auch Schadstoffe wie Calcium in das Gebiet eintragen (als Dauerbelastung in geringen Konzentrationen) und deutlich stärker in Havarie-Situationen stehen bereits im Planungsprozess im Widerspruch zu den verbindlichen Verboten in diesem FFH/NSG Gebiet. Der FFH Managementplan führt unter den verbindlichen Maßnahmen in Kapitel 6.2 unter 6.2.8 das Verbot der Schadstoffeinträge explizit auf. Unter Schadstoffen ist aufgrund der Biologie des Sees auch Calcium aufzufassen, welches anderenorts keine prominente Rolle spielen würde. Die Planung zur Errichtung einer Deponie ist keine vorsorgliche Planung, sondern nimmt in Kauf, von Anfang an das FFH Gebiet zu belasten. Die Wiederherstellung günstiger Zustände, insbesondere eine Erholung der Isoetiden (Wasser-Lobelia, Brachsenkraut) oder Wiederansiedlung wird nachhaltig, d.h. von Dauer durch eine Erhöhung der Calciumionen im Seewasser unterbunden. Damit sind die Grundlegenden Erhaltungsziele in Frage gestellt.

5. Unter Berücksichtigung der seit 2007 in Monitoringgutachten des Landes (Seenberichte LLUR, gemeinsames WRRL und FFH Monitoring) festgestellten Verschlechterung des Bültsees ist der aktuelle noch günstige Zustand („B“) bereits nur noch knapp von einem ungünstigen („C“) entfernt. Jede weitere Verschlechterung, auch wenn sie noch so gering erscheinen mag, kann einen plötzlichen Sprung der Seewasserqualität nach sich ziehen. Der Zustand nach WRRL ist bereits um eine Klasse schlechter seit 2007. Das beantragte Vorhaben, eine Bauschuttdeponie zu erreichen geht untrennbar mit dem Risiko der Staubeinträge aus der Luft einher. Trotz minimierender Maßnahmen (Beregnung) ist nicht gewährleistet, dass über die gesamte Nutzungsdauer der Deponie diese minimierenden Maßnahmen über 30 Jahre täglich umgesetzt werden und ihre Wirkung zeigen, oder ob sich nicht doch m.o.w. oft Havarien ereignen und plötzliche Einträge stattfinden. Darüber hinaus ist der Betrieb der Deponie selbst mit funktionierenden Minimierungsmaßnahmen nur eine Minimierung, jedoch kein Ausschluss von Stäuben. Da bereits im Ist-Zustand aufgrund der allgemeinen Staubbelastung der Atmosphäre u.a. aus Ausblasungen von Ackerflächen eine Staubbelastung vorliegt, ist jede zusätzliche, künstliche, also anthropogen verursachte Staubbelastung auszuschließen.

Aus den Antragsunterlagen gehen zwei wesentliche Vorhabensmerkmale hervor, die Ausschlusskriterien für eine Deponiestandort in Nachbarschaft zum Bültsee sind:

1. Die Deponie wird über einen Zeitraum von 30 Jahre genutzt und eine Menge von 1,9 Mio. to. DK1 Abfall (diverser Bauschutt) verbracht. Der Antragsteller rechnet mit einer zu deponierenden Menge von 50.-80.000 to/a. Über diesen langen Zeitraum ist mit einer kontinuierlichen Staubbelastung trotz der geplanten Minimierungsmaßnahmen zu rechnen. Die Beregnung des Bauschutts zur Staubvermeidung sind nur eine Vermeidung und Minimierung, keineswegs aber ein quantitativer Ausschluss von Staubeinträgen. Über den gesamten Nutzungszeitraum ist mit einer langsamen, aber kontinuierlichen Belastung des nahegelegenen Bültsees zu rechnen. Das Vorhaben greift damit explizit in die ökologischen und abiotischen Lebensbedingungen des FFH Gebietes ein und führt zu einer neu auftretenden, zusätzlichen Gefährdung des FFH-LRT 3110. Einmal eingetragene kalkbildende Mineralien verändern irreversibel die Hydrochemie des mineralarmen Sees.

Zu berücksichtigen ist dabei auch die enorme Menge an Beregnungswasser über den gesamten Nutzungszeitraum. Eine Förderung aus dem lokalen Grundwasserkörper kann nach Auffassung des NABU nicht zulässig sein (s. nächster Punkt)

2. Die Grundwasserneubildung wird für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren auf 11,6 ha unterbunden. Quantitativ rechnet der Vorhabenträger mit einer Reduktion des Grundwasserzustroms von 90.000 m³ jährlich. Bei einem Einzugsgebiet des Bültsees von 1,91 km² (Seenkurzprogramm 1998 LANU) entspricht die versiegelte Fläche 5,24 % des Grundwassereinzugsgebietes und erreicht damit eine relevante Schwelle für eine erheblich negative Auswirkung des Vorhabens auf das FFH Gebiet bzw. das Teilgebiet Bültsee. Aufgrund der veränderten Niederschlagsszenarien für Schleswig-Holstein aufgrund des Klimawandels ist mit längeren Trockenphasen und Zeiten besonders starker Niederschläge zu rechnen. Die Grundwasserneubildung ist vor allem durch Starkregenereignisse oder die zeitliche Limitierung ergiebiger Niederschläge deutlich eingeschränkt. Die negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Grundwas-

serneubildungsrate werden durch das Vorhaben maßgeblich verstärkt, da über 5 % des Grundwassereinzugsgebiet für immer ausgegrenzt wird.

Damit einher geht der Verlust aquatischer Flachwasserzonen und semiaquatischer Innudationszonen, wodurch vor allem die Habitatbedingungen für zahlreiche kennzeichnende Pflanzenarten wie *Luronium natans* eingeschränkt werden.

Östlich bzw. nördlich vom Bültsee sind zwei kleine Kesselmoore innerhalb des FFH Gebiets im nahen Umfeld vorhanden. Diese zwei Kesselmoor mit ihrer Zwischenmoorvegetation sind grundwasser- und niederschlagsabhängig. Die vorhabensbedingte Verringerung der Grundwasserneubildung wird sich auch negativ auf die Erhaltungszustände und Regenerationsmöglichkeiten der Moor-LRT in den Kesselmooren auswirken.

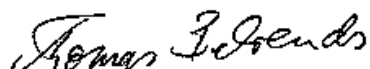
Das Vorhaben, benachbart zum Bültsee eine 30 Jahre lang genutzte Bauschuttdeponie zu errichten, stellt eine unzulässige Maßnahme und neue Nutzung nach Anerkennung des Gebietes als FFH Gebiet im Jahr 2008 durch die EU-Kommission dar. Die zukünftige Existenz des LRT 3110 wird durch das beantragte Vorhaben grundlegend in Frage gestellt.

Der Standort B76/Kosel (Bültsee) ist aufgrund seiner nachhaltig negativen Auswirkung auf den Bültsee im Raumordnungsverfahren als potenzieller Standort auszuschließen. Das Raumordnungsverfahren muss neutral ohne Priorisierung eines Unternehmens als Vorhabenträger auf mögliche Standorte konzentriert werden, die aus Umweltsicht besonders zu bevorzugen wären, da die zu erwartenden Auswirkungen auch aufgrund der speziellen Biologie betroffener Lebensräume günstiger zu handhaben wären.

Nach Auffassung des NABU Landesverbandes eignet sich aufgrund der Grundwassernähe auch der Standort Langwedel nicht besonders für die Errichtung einer Bauschutt-Deponie. Wir schlagen vor, den Standort Augustenhof bei Osdorf einer näheren Prüfung zu unterziehen. Hierbei ist zu prüfen, inwieweit dort weitere Ausbaumöglichkeiten auch unter Einbeziehung angrenzender Ackerflächen möglich sein können, da an dem Standort im näheren Umfeld keine Schutzgebiete von besonderer Bedeutung vorhanden sind.

Wir bitten sie um eine Beteiligung im weiteren Planungsverlauf.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas J. J. J. J.', written in a cursive style.